

der in anerkannter Wirksamkeit stehenden Landesverfassung von Unserer Landesregierung mit den bisherigen Ständen in Erwägung gezogen, nunmehr eben den in solcher Weise vorbereiteten Verfassungsentwurf demnächst etc. — Einerseits kann man sich über diese Wortfassung kaum wundern, wenn man bedenkt, daß dem Manne des Volks (?), aus dessen Feder auch dieses Gesetz geflossen sein mag, einmal die beliebte Doppelsinnigkeit der Ausdrucksweise eigenthümlich ist, die er in der neuern Zeit so oft zur Schau getragen hat und mit welcher es ihm gelungen ist, sich das Vertrauen der hiesigen Bürgerschaft und des Landvolks im vollen Maße zu befestigen; aber anderer Seits möchte man stutzig werden und fragen, „was soll diese Ausdrucksweise bedeuten? — Wir wissen denn doch genau genug, daß unser Fürst in den erlassenen mehreren Proklamationen dem Lande eine neue, freisinnige Verfassung, nach Grundlage der sächsischen, „verheißt und versprochen“ hat! — Warum ist denn aber in dem Wahlgesetze nicht bündig von der neuen Landesverfassung, sondern nur von einer Umgestaltung der in anerkannter (?) Wirksamkeit bestehenden, also der noch gegenwärtigen Verfassung, die Rede? — Man wird doch hoffentlich nicht (wie es anfänglich, so viel ich weiß, die Meinung der Regierung war) glauben, daß das Volk damit zufrieden gestellt sein werde, wenn man einige der morschen Grundpfeiler, auf denen unser Staatsgebäude bisher schwankte, hinwegnahme und dafür einige neue, anscheinend haltbarere und gesündere Unterlagen einzöge! — Glaubt man dies, so irrt man sich stark, man hält an der gegebenen „Verfassung“ fest, man erwartet eine völlig neue Verfassung. Wollen wir dies aber erreichen, so können und dürfen wir uns auch nicht bei der Fassung des 4. §. jenes Gesetzes beruhigen, wo es heißt: daß die Wahlberechtigten jedes Wahlbezirks ihre Vertrauensmänner **nur** aus ihrem Wahlbezirke selbst wählen dürfen; wir würden sonach in die beratende Versammlung sieben Landleute als Gewählte erhalten müssen, allein abgesehen davon, daß es mir nicht beikommen kann und will, der Intelligenz unserer achtbaren Landbewohner im Geringsten zu nahe zu treten, so muß ich doch fragen, „ob es in dem Sinne und Willen unserer Landbewohner liegt und liegen kann, zur Wahrung ihrer Interessen bei der Berathung der für die ganze künftige Existenz unseres Vaterlands äußerst wichtigen und einflussreichen Verfassungsfrage, gerade aus ihrer Mitte Männer zu erwählen, denen, bei vorausgesetzter Weltbildung und Umsicht, doch am Ende diejenigen Fähigkeiten und Erkenntnismittel fehlen möchten, welche zur erspriesslichen Beurtheilung der mit jener Frage in Verbindung kommenden, in die Politik und andere Wissenschaften eingreifenden Umstände erforderlich sind? Ich glaube nicht, daß dies unsere Landbewohner wollen! — Ich glaube, dieselben wollen, wie wir, ein Wahlgesetz, nach welchem es jedem Wahlbezirke frei steht, seine Vertrauensmänner auch aus andern Wahlbezirken wählen zu können, wie es auch dem uns zugesagten und er-

theilten Urwahl-Rechte besser entspräche. — Was hierbei unsere Regierung im Sinne gehabt haben mag, kann ich nicht deuten, die angeregte Beschränkung aber ist jedenfalls eine höchst mißliche und mit der Gegenwart in Widerspruch stehende. Wenn, wie in Sachsen oder andern großen Staaten, auch bei uns jedem Wahlbezirke Städte innen lägen, in welchen die zu dem Berathungs-Geschäft mit Vortheil zu wählenden Männer von politischer und wissenschaftlicher Fachkenntniß größtentheils existiren, oder beträfe die bevorstehende Wahl die Deputirten zur Vertretung der Rechte und Stellung der verschiedenen Stände im Staate, so würden wir der getroffenen Bestimmung nur beipflichten und uns vollkommen beruhigen können, während wir dies im gegenwärtigen Falle nicht können. — Wir hoffen daher, daß unser Vaterlandsverein, in welchem die Sache bereits zur Sprache gekommen ist, die geeigneten Einleitungen treffen werde, um die Wahlbeschränkung zu beseitigen, um so mehr als dieses Wahlgesetz, welches schon in seiner früheren Fassung allgemeinen Widerspruch hervorgerufen hat, jetzt wiederum ein Grund vielfältiger Unzufriedenheit und immer weiter überhandnehmenden Mißtrauens geworden ist. — Möchte doch endlich einmal die Leitung solcher und anderer wichtigen Angelegenheiten Männern überwiesen werden, welche geeigneter sind, das „Vertrauen,“ welches in der meist ruhigen und geseglichen Haltung der hiesigen Landesbürger nicht unerwiesen geblieben ist, besser zu würdigen, als dies zeither gelungen ist.

Aus dem Reußenlande. Daß unter dem 22. April d. J. erlassene provisorische Wahlgesetz, für die zu Entwerfung eines neuen Grundgesetzes der reußischen Lande jüngerer Linie zu berufende Versammlung hat in unserem Ländchen vielfache Vorstellungen von Gemeinden und Korperationen hervorgerufen, welche sämmtlich sich gegen dasselbe aussprachen und verschiedene mit demselben im geradesten Widerspruche stehende Anträge stellten. Man hatte namentlich eine gemeinschaftliche Verfassung und gemeinschaftliche Volksvertretung beantragt, Ernennung der Volksvertreter durch Urwahlen in der Maasse verlangt, daß jeder Stimmberechtigte so viel Abgeordnete und so viel Stellvertreter aufzeichne, als für das gesammte Land nöthig sind, und gefordert, daß jeder großjährige Deutsche, welcher sich im Lande aufhalte und eine nützliche Wirksamkeit in demselben habe, stimmberechtigt und wählbar sei und die Vertreter aus den gesammten Fürstenthümern gewählt werden können, so daß eine Gesamtvertretung geschaffen werde. Hierauf ist eine Erklärung der Hochpreussischen (?) Landesregierung erfolgt, wonach zwar ein Gesamtlandtag neben und unter ihm, aber noch drei, vielleicht auch vier Speziallandtage eingerichtet werden sollen, überhaupt aber das alte Wahlgesetz aufrecht erhalten wird. Bei Ansicht der betr. Bekanntmachung mußte ich unwillkürlich ausrufen: „Wäre das Ding nicht so verdammt gescheit, man wär' versucht, es herzlich dumm zu nennen!“ Nur